

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Anlagenrecht
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



HLW2-BA-2121/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhhl@noel.gv.at	
Fax: 02952/9025-27231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2952) 9025	Durchwahl	Datum
	Schönhofer Michaela	27215		15.04.2024

Betrifft

SCHNEIDER GmbH; ; Änderung der Raumaufteilung des Büro- und Hallengebäudes, lagemäßige Verschiebung Tankstelle, des Lagercontainers für Reifen, der Versickerungsanlage sowie der zugehörigen Zufahrt und Stützmauer, Neuerrichtung einer zusätzlichen Zufahrt auf das Grst. Nr. 1267/1 sowie von 2 Fahnenmasten, Erweiterung der Stellplätze für Kunden und Arbeitnehmer von 11 auf 16; Politische Gemeinde: Pulkau, KG: Pulkau; **Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

SCHNEIDER GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für „**Änderung der Raumaufteilung des Büro- und Hallengebäudes, lagemäßige Verschiebung Tankstelle, des Lagercontainers für Reifen, der Versickerungsanlage sowie der zugehörigen Zufahrt und Stützmauer, Neuerrichtung einer zusätzlichen Zufahrt auf das Grst. Nr. 1267/1 sowie von 2 Fahnenmasten, Erweiterung der Stellplätze für Kunden und Arbeitnehmer von 11 auf 16**“, im Standort 3741 Pulkau, KG Pulkau, Grst.Nr. 1267/2, 6163/3, Gemeinde Pulkau, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 06. Mai 2024

an.

Treffpunkt: 08:30 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

**Hinweis
Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis:

Auf die aktuellen Sicherheits- und Hygienebestimmungen zum Verhandlungszeitpunkt wird hingewiesen.

Ergeht an:

3. Stadtgemeinde Pulkau, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3741 Pulkau mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Ing. Roman Gerhart e.U., Neubruch 2, 3741 Pulkau
 2. SCHNEIDER GmbH, Landstraße 12, 3741 Pulkau
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 4. Arbeitsinspektorat Wien Nord NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
 5. Gebietsbauamt Korneuburg, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik (Bmst. Ing. Punz), Maschinenbautechnik (DI Fischer) und Wasserbautechnik (DI Zahnt)
 6. Abteilung Anlagentechnik
mit dem Ersuchen um Entsendung des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik (DI Markus Strasser, MSc)
 7. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung Land Niederösterreich
(Landesstraßenverwaltung) Öffentl. Gut
 8. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspensdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
 9. Straßenmeisterei Eggenburg, Pulkauer Straße 46, 3730 Eggenburg
 10. Stadtgemeinde Pulkau (Öffentliches Gut), Rathausplatz 1, 3741 Pulkau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Herr Michael Mayer, Fronsburg 31/1, 2084 Weitersfeld
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 12. Herr Franz Leidenfrost, Retzer Gasse 6, 3741 Pulkau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 13. Herr Ludwig Kren, Retzer Gasse 15, 3741 Pulkau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

14. Herr Johann Geist, Groß-Reipersdorf 37, 3741 Pulkau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
15. Holz Neubauer GmbH, Retzer Bundesstr. 2, 3741 Pulkau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
16. Herr Leo Krenn, Meidlinger Hauptstraße 7-9//2/21, 1120 Wien, Meidling
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
17. Herr Robert Pointner, Ölbergstraße 70, 3702 Niederrußbach
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
18. Freiwillige Feuerwehr Pulkau, Hauptstrasse 30, 3741 Pulkau

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G r u s c h